

Neben der „Kulakenoperation“ sind zwölf weitere Massenoperationen bekannt, die ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurden. Überwiegend waren sie gegen ethnisch definierte Personengruppen gerichtet und hatten Diaspora-Nationalitäten im Blick. Die so genannten „nationalen Operationen“ kannten keine Quoten beziehungsweise Limits. Fünf entsprechende Befehle sind neben dem NKWD-Befehl Nr. 00447 mittlerweile publiziert worden.

Bereits am 25. Juli 1937, also noch vor der „Kulakenoperation“, wurde der geheime NKWD-Befehl Nr. 00439 in Kraft gesetzt, eine Order mit dem offiziellen Titel: „Operation zur Ergreifung von Repressivmaßnahmen an deutschen Staatsangehörigen, die der Spionage gegen die UdSSR verdächtig sind“. Die sogenannte „Deutsche Operation“ richtete sich dem Befehlstext nach gegen Agenten und Spione des Deutschen Reiches, insbesondere in Rüstungsbetrieben und im Eisenbahnwesen. Tatsächlich jedoch betrafen die Maßnahmen Sowjetbürger deutscher Abstammung, deutsche Spezialisten, die Anfang der 1930er-Jahre in die Sowjetunion gekommen waren, um beim sozialistischen Aufbau zu helfen, Emigranten aus Deutschland – auch Mitglieder der Kommunistischen Partei Deutschlands – sowie jeden, der berufliche oder persönliche Beziehungen zu Deutschland oder Deutschen unterhielt. Deutsche und Personen mit Kontakten nach Deutschland galten als verdächtig, weil das nationalsozialistische Deutschland immer wieder seine antisowjetischen Absichten kundgetan hatte. Das Deutsche Reich und damit potenziell alle Deutschen wurden in der Terminologie der die Massenoperationen begründenden NKWD-Befehle zum „Hauptfeind“ der Sowjetunion. 55.005 Personen wurden auf der Grundlage dieses Befehls verurteilt, 41.898 von ihnen wurden erschossen, 13.107 erhielten eine Haftstrafe zwischen fünf und zehn Jahren.

Am 11. August 1937 begann die sogenannte „Polnische Operation“ durch die Unterzeichnung des NKWD-Befehls Nr. 00485 „Über die Liquidierung polnischer Sabotage- und Spionage-Gruppen und Organisationen der POW [Polnische Militär-Organisation]“. Dieser Befehl, dem ein 30 Seiten langer erläuternder Brief – abgesegnet von Stalin und unterzeichnet von Jeschow – beigelegt wurde, unterstellte die Existenz einer entsprechenden, in der Sowjetunion subversiv tätigen militärischen Organisation des polnischen Staates. In der Realität diente der Befehl zur massenhaften Repression von Sowjetbürgern polnischer Herkunft oder mit polnisch klingenden Namen sowie von Sowjetbürgern mit Arbeitskontakten oder privaten Verbindungen nach Polen. Außerdem waren Bewohner des sowjetisch-polnischen Grenzgebiets besonders gefährdet. All diese Menschen gerieten in Verdacht, weil Polen von der Führung der Sowjetunion als Feind wahrgenommen wurde. Die 14 Monate andauernde „polnische Operation“ war die weitaus größte aller „nationalen Operationen“ des NKWD. Dabei wurden 143.810 Personen verhaftet, 139.885 wurden verurteilt, 111.091 Verurteilte wurden erschossen.

Kurz darauf, am 20. September 1937, folgte NKWD-Befehl Nr. 00593. Dieser Befehl mit dem Titel „Über Maßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie Sabotage- und Spionage-Tätigkeiten der japanischen Agentenschaft aus den Reihen der sogenannten Charbiner“ zielte auf eine weitere „verdächtige“ Personengruppe. Die so genannten Charbiner – benannt nach der mandschurischen Stadt Harbin – waren Sowjetbürger, die ab 1935, nach dem Verkauf der Chinesischen Ostbahn durch die Sowjetunion an Japan, in die Sowjetunion zurückgekehrt waren. Zuvor hatten sie als Ingenieure, Angestellte oder Bahnarbeiter bei dieser Bahngesellschaft gearbeitet. Der NKWD und die Führungsriege der KPdSU unterstellten ihnen, im Sold des japanischen Geheimdienstes zu stehen. Im Rahmen dieser „nationalen Operation“ wurden insgesamt 46.317 Menschen verurteilt, davon 30.992 zum Tod durch Erschießung

Das NKWD-Rundschreiben Nr. 49990 datiert vom 30. November 1937. Basierend auf dieser Order verfolgten NKWD-Angehörige im Zuge der „lettischen Operation“ ab dem 3. Dezember 1937 Sowjetbürger mit lettischen Wurzeln sowie lettische Emigranten unter dem Vorwand, diese betrieben Spionage zugunsten Lettlands – aus der Sicht der sowjetischen Staatsführung ebenfalls ein Feindstaat. 22.360 Personen wurden verurteilt, gegen 16.573 von ihnen wurde die Todesstrafe verhängt.

Während des Großen Terrors sind nicht nur die bereits genannten Gruppen Zielscheibe von NKWD-Massenoperationen gewesen. Ein Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der KPdSU vom 31. Januar 1938 nannte insgesamt zwölf ethnisch definierte Operationen: Neben Polen, Letten und Deutschen waren auch Esten, Finnen, Griechen, Iraner, Charginer, Chinesen, Rumänen, Bulgaren und Mazedonier von ethnischen Säuberungen betroffen. Im Mai 1938 wurden diese Operationen um ein afghanisches „Kontingent“ ergänzt.

Eine weitere ethnische Gruppe wurde Opfer von Massenrepressionen: Am 21. August 1937 beschloss das Politbüro, alle im russischen Fernen Osten lebenden Koreaner (die sogenannten Korjo-Saram), zusammen mehr als 170.000 Personen, zu verhaften und in kaum bewohnte Gegenden Zentralasiens zu deportieren. Als Grund wurde in der entsprechenden Direktive der Schutz vor Aktivitäten des japanischen Geheimdienstes angegeben. Stalin erteilte dem für die Deportationsmaßnahme verantwortlichen NKWD-Funktionär direkte Anweisungen.